

statt der nicht angemeldeten ausgelosten zu 3 pro Cent angeboten worden wären, so wird es der ständischen Deputation zur Pflicht gemacht die Ausloosungen der 4procentigen Landessschulden in Verhältniß derselben zu verstärken.

10.) Die Mitglieder dieser Deputation haben auf die Tage, wo sie mit dieser Angelegenheit beschäftigt sind, die nämliche Auslösung und Reisekosten, wie die Steuer-Credit-Cassen-Deputirten aus dem Administrationsfond für die neuen Schulden zu erheben.

11.) Diese ständische Deputation ist dem Königl. Geheimen Rathe subordinirt und hat über den Fortgang des Geschäfts von Zeit zu Zeit Anzeige zu erstatten.

## B.

### Instruction für die Steuer-Credit-Cassen-Deputirten.

Die Geschäfte der Steuer-Credit-Cassen-Deputation bei dem zu Tilgung der 4procentigen Schulden einzuleitenden Verfahren würden bestehen:

1.) in der vor jeder Ziehung bis zur Höhe des jedesmaligen zur Umtauschung erforderlichen Bedarfs zu bewirkenden Anfertigung ständischer 3procentiger Obligationen;

2.) Auch werden dieselben auf einen angemessenen Borrath neuer 3procentiger Obligationen jederzeit Bedacht zu nehmen haben;

3.) Diese Obligationen werden mit doppelten lateinischen Buchstaben zu bezeichnen, im übrigen in derselben Form, wie die 4procentigen auszufertigen seyn;

4.) Den Deputirten würde zur Pflicht zu machen seyn, die gegen neue 3procentige ständische Obligationen umgetauschten 4procentigen jede Messe nebst Talons und Coupons sofort öffentlich nach vorheriger Bekanntmachung in den Leipziger Zeitungen, zu verbrennen, und das über die geschene Vernichtung derselben aufgenommene Protokoll, in welchem Nummer, Buchstaben und Nominalbetrag der Obligationen genau zu verzeichnen, als Rechnungsbeleg nachmals zu gebrauchen. Diese sofortige Vernichtung der eingeldsten ständischen Obligationen ist nicht allein dem Gange des Verfahrens angemessen, sondern um deswillen sehr zweckmäßig, da es doch in der That sehr bedenklich ist, diese Obligationen selbst den Rechnungen nachmals beizulegen;

5.) Die Steuer-Credit-Cassen-Deputirten haben den Buchhalter anzuweisen, a) die ausgelosten und wegen fernerer Überlassung der Capitalien zu 3 Procent zur Anmeldung producirten 4procentigen Obligationen mit einem Stempel und der behüflichen Bemerkung zu versehen, die Talons und Coupons mit Ausschluß des laufenden abzunehmen und verwahrlich einstweilen beizulegen, und über diese Anmeldungen eine genaue Liste zu führen;

b) das von der Steuer-Credit-Cassen-Buchhalterei, über die Anmeldung derjenigen Kapitalien, welche statt der ausgelosten und nicht angemeldeten 4procentigen, zu 3 Procent angeboten werden, ingleichen über die nach §. 5. der der ständischen Deputa-